

14. März 2014/ger  
SUV\_F.2014.276

## Nichtanhandnahmeverfügung

In Sachen

**R ü e s c h Peter**, geb. 13.02.1951 in Wattwil, von Bronschhofen, Rosenbergstrasse 1a,  
8370 Sirnach

- Beschuldigte Person -

betreffend

Verletzung des Amtsgeheimnisses

in Erwägung

I. Tatsächliches

1. Mit Schreiben vom 1. März 2014 gelangte Erwin Kessler an die Staatsanwaltschaft Frauenfeld und erhob Anzeige gegen Peter Rüesch wegen Amtsgeheimnisverletzung. Er verlangte eine angemessene Bestrafung von Erwin Rüesch und machte geltend, er wolle sich als Geschädigter am Verfahren beteiligen.

Zur Begründung führte Erwin Kessler aus, er habe am 25. Oktober 2013 bei der Gemeinde Sirnach ein Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung am 3. November 2013 eingereicht. Am 29. Oktober 2013 habe die Gemeinde das Gesuch faktisch abgelehnt, indem mit übertrossenen Auflagen der Zweck der Demo vereitelt worden sei. Es sei mit den Auflagen verhindert worden, dass das Zielpublikum habe erreicht werden können. Die Auflagen seien zielstrebig zu diesem Zweck formuliert worden und nicht etwa, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung sicherzustellen. Am 8. Januar 2014 habe er der Gemeinde Sirnach ein neues, wörtlich identisches Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung an Ostern 2014 eingereicht. Am 6. Februar 2014 habe die Gemeinde Sirnach das Gesuch ohne jede Einschränkung und ohne jede Begründung der Widersprüchlichkeit zum ersten Entscheid bewilligt. Mangels Beschwer sei die fehlende Begründung nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar, was ein rechtsstaatlicher Misstand sei. Am 20. Februar 2014 habe er - im Interesse der Rechtssicherheit - die Gemeinde Sirnach per Email um eine Begründung dafür ersucht, weshalb die genau gleiche Kundgebung einmal verhindert und ein andermal (zwei Monate später) bewilligt worden sei. Die Gemeinde habe eine Begründung abgelehnt. Am 21. Februar 2014 sei darüber ein Artikel in der Thurgauer Zeitung erschienen. Darin werde die Begründung, die Peter Rüesch ihm verweigert, der Zeitung dagegen geliefert habe, zitiert:

*„Bei der Gemeinde Simach weist man den Vorwurf der Willkür entschieden zurück. Kesslers Gesuche seien separat behandelt und das aktuelle eben bewilligt worden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil der Tier- schützer im vergangenen November den Tatbeweis erbracht habe, dass er sein Anliegen ruhig und stö- rungsfrei kundtue, sagt Simachs Gemeindegemeinderat Peter Rüesch.“*

Erwin Kessler macht geltend, Peter Rüesch habe sich damit der Amtsgeheimnisverlet- zung schuldig gemacht. Peter Rüesch habe ihm als Gesuchsteller eine Begründung verweigert und die Motive des Gemeinderates zu den widersprüchlichen Entscheiden (Nichtbewilligung/Bewilligung) damit offensichtlich als Amtsgeheimnis betrachtet. Kurz darauf habe er diese Begründung gegenüber nichtverfahrensbeteiligten Dritten, näm- lich der Thurgauer Zeitung und damit der Öffentlichkeit, bekannt gegeben.

2. Erwin Kessler legte seiner Strafanzeige unter anderem den Bewilligungsentscheid der Gemeinde Simach vom 6. Februar 2014 sowie Emailkorrespondenz zwischen ihm und Peter Rüesch bei. Mit Email vom 20. Februar 2014 erkundigte sich Erwin Kessler bei der Gemeinde Simach nach einer Begründung für den Bewilligungsentscheid. Hierauf antwortete Peter Rüesch gleichentags, der Gemeinderat habe dem Gesuch entspro- chen und damit verfüge Erwin Kessler über die notwendigen Voraussetzungen, seinem Anliegen Gehör zu verschaffen. Zu den Gründen habe der Gemeinderat keinen weite- ren Erklärungsbedarf. Darauf wiederum antwortete Erwin Kessler gleichentags mit fol- gendem Email:

*„Aber ICH habe einen Erklärungsbedarf, Herr Bürokrat. Willkür ist in der Schweiz verfassungsrechtlich verboten. Ihre Behörde ist verfassungsrechtlich verpflichtet, willkürfrei zu handeln und zu entscheiden, sie hat aber die genau gleiche Kundgebung einmal verboten und einmal erlaubt. Das Bedarf zumindest einer Erklärung. Sie sollten inzwischen gelernt haben, dass ich mich nicht einfach so beliebig willkürlich und bü- rokratische abspeisenlasse. Erwin Kessler, VgT“*

Dieses Email sandte Erwin Kessler in Kopie an mehrere Presse-, TV-, und Radioredak- tionen, unter anderem an den Blick und die Thurgauer Zeitung.

3. Einen Tag später, am 21. Februar 2014, erschien der fragliche Artikel in der Thurgauer Zeitung, der Erwin Kessler schliesslich zu seiner Strafanzeige veranlasste.

## II. Rechtliches

1. Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhand- nahme einer Strafuntersuchung, wenn aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirap- ports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände nicht erfüllt sind.
2. Erwin Kessler macht eine Amtsgeheimnisverletzung geltend. Einer Verletzung des Amtsgeheimnisses macht sich nach Art. 320 Ziff. 1 StGB strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahr- genommen hat. Als Geheimnis gilt eine Tatsache bzw. die Kenntnis einer Tatsache,

die nur nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und bezüglich welcher der Wille eines Geheimnisherrn weiterer Verbreitung entgegensteht, was einem legitimen Interesse entspricht (Trechsel, StGB Praxiskommentar, Art. 320 N 3). Der Geheimhaltungswillen muss ausdrücklich oder stillschweigend bekundet worden sein (Trechsel, a.a.O., Art. 320 N 6). Geheimnisherr kann das Gemeinwesen oder eine private Person sein. Ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse besteht dann, wenn bei Verletzung des Geheimnisses der Staat, seine Behörden oder deren Mitglieder an ihrem Vermögen, ihrer Ehre oder ihrem Ansehen geschädigt werden oder wenn ihnen daraus andere Schwierigkeiten entstehen. Ein privates Geheimhaltungsinteresse besteht, wenn die Bekanntgabe dem betroffenen Privaten nachteilig sein kann (Trechsel, a.a.O., Art. 320 N 5 f.). Massgebend ist ein materieller Geheimnisbegriff. Es ist deshalb nicht entscheidend, ob die betreffende Tatsache von der zuständigen Behörde für geheim erklärt wurde oder nicht (BSK-Oberholzer, Art. 320 StGB N 8). Der Straftatbestand von Art. 320 StGB erfasst nur Tatsachen, die dem Amtsträger in seiner Eigenschaft als Mitglied der Behörde oder als Beamter anvertraut worden sind oder die er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat. Zwischen der Kenntnis der Tatsache und der amtlichen Funktion muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Was ein Beamter privat erfahren hat oder auch privat hätte erfahren können, unterliegt nicht dem Amtsgeheimnis (BSK-Oberholzer, Art. 320 StGB N 9). Die Tathandlung besteht im Offenbaren der Tatsache an eine dazu nicht ermächtigte Drittperson (BSK-Oberholzer, Art. 320 StGB N 10).

3. Es ist nicht restlos klar, worin Erwin Kessler eine geheimzuhaltende Tatsache erblickt. Entweder meint er den Umstand, dass die Gemeinde Sirnach der Auffassung ist, Erwin Kessler habe im letzten November den Tatbeweis erbracht, dass er sein Anliegen ruhig und störungsfrei kundtue. Oder aber er meint den Umstand, dass diese behördliche Auffassung als Begründung für die Bewilligung des neuen Gesuches hergehalten hat.
4. Bei beiden Umständen handelt es sich um Tatsachen. Sowohl eine interne Auffassung einer Gemeindebehörde als auch das Motiv für einen behördlichen Entscheid sind grundsätzlich nicht einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Vorliegend ist aber fraglich, inwiefern Erwin Kessler den Willen hatte, dass diese Umstände nicht weiter verbreitet werden. So kann insbesondere auch in Anbetracht seiner Bereitschaft, die Medien an seiner E-mailkorrespondenz mit Peter Rüesch teilhaben zu lassen, davon ausgegangen werden, dass er die genannten Umstände umgehend selbst veröffentlicht hätte, wenn er sie direkt von der Gemeinde erfahren hätte. Auch dürfte Erwin Kessler durch das Email vom 20. Februar 2014 an die Medien bereits implizit auf sein Geheimhaltungsinteresse in dieser Angelegenheit verzichtet haben. Er selbst war es, der eine öffentliche Diskussion über die möglichen Motive der Gesuchsbewilligung ins Rollen brachte, ja sogar öffentlich eine Begründung verlangte. Es muss ihm bewusst gewesen sein, dass die Medien der Gemeinde Sirnach möglicherweise ein Statement würden abringen können, was möglicherweise sogar seine direkte Absicht war. Es stellt sich immerhin die Frage, welche anderen Interessen Erwin Kessler dabei im Auge gehabt haben könnte, als er selbst seinen geltend gemachten Begründungsanspruch publik machte. Unter diesen Umständen ist schwer vorstellbar, dass Erwin Kessler den Willen hatte, dass die Entscheidbegründung geheim gehalten wird.
5. Doch auch wenn man annehmen würde, dass Erwin Kessler den Willen gehabt hätte, die genannten Umstände geheim zu halten, was nicht wahrscheinlich ist, so wäre ein legitimes Interesse daran zu verneinen. Es ist nicht ersichtlich, worin für Erwin Kessler ein Nachteil liegen sollte, wenn die genannten Umstände Dritten bekannt werden. Er-

win Kessler wird dadurch weder in seinem Vermögen, noch in seiner physischen oder psychischen Unversehrtheit beeinträchtigt. Es ist auch nicht ehrenrührig, wenn die Gemeinde sagt, Erwin Kessler tue seine Anliegen ruhig und störungsfrei kund.

6. Die von Peter Rüesch gegenüber der Zeitung geäusserten Umstände sind folglich mangels Geheimhaltungsinteresse nicht als Geheimnisse im Sinne von Art. 320 StGB anzusehen. Die genannten Umstände werden schliesslich auch dadurch nicht zu Geheimnissen, dass die Gemeinde sie in der E-mailkorrespondenz mit Erwin Kessler zunächst nicht bekannt gab. Der Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung ist damit nicht erfüllt. Eine Strafuntersuchung ist nicht anhand zu nehmen.

wird in Anwendung von

Art. 310 StPO i.V.m. Art. 319 ff. StPO

**verfügt:**

1. Die Untersuchung wird nicht anhand genommen.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.
3. Mitteilung an:
  - Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
  - Peter Rüesch, Rosenbergstrasse 1a, 8370 Sirnach
  - Akten und Buchhaltung

**Staatsanwaltschaft Frauenfeld**

Der Staatsanwalt



Simon Gerber

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, erhoben werden.